





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Naumberger Straße“ in der Stadt Stößen, ohne Maßstab  
Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [ALKIS Stand 2023, A18-36780-2010-8]  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumberger Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Stadt Stößen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3 kann mit der Begründung von jedermann bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während der Dienstzeiten auf Dauer eingesehen werden:

montags: von 09.00 - 12.00 Uhr,  
dienstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr,  
mittwochs: von 09.00 - 12.00 Uhr,  
donnerstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr und  
freitags: von 09.00 - 12.00 Uhr.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter: [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de)  
sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter:

[https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung\\_v4/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stößen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Stößen, den 06.06.2024



Horst Schubert  
Bürgermeister der Stadt Stößen

